



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	21.06.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	05.07.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 2) mit Wirkung vom 01.08.2016 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die in Anlage 1 errechneten Mehrkosten führen voraussichtlich nicht zu außerplanmäßigen Ausgaben.

Demografische Auswirkungen:

Die Förderung der Tagespflege dient u. a. dazu, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dies noch besser unterstützen.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist ein wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Förderung. Ziel der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist u. a. die Verbesserung des monatlichen Abrechnungsverfahrens. Nach Möglichkeit sollen alle Betreuungsverhältnisse mit einem regelmäßigen Betreuungsbedarf zukünftig ohne monatliche Stundenzettel abgerechnet werden.

Wünsche der Interessengemeinschaft der Tagespflegepersonen wurden im Änderungsvorschlag berücksichtigt, soweit diese der Verwaltung vertretbar erscheinen. So wird nun beispielsweise vorgeschlagen, bei ungeplanter Krankheit einer Tagespflegeperson den ersten Tag anhand der sonst üblichen Betreuungszeiten fortzuzahlen. Darüber hinaus wird jedoch von einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle seitens der Verwaltung Abstand genommen. Das System der Tagespflege geht nach wie vor von einer selbständigen Tätigkeit der Tagespflegepersonen aus. Je mehr Elemente einer sozialen Absicherung für die Tagespflegepersonen in der Satzung enthalten sind, desto mehr

wäre schließlich von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Ein abhängiges Arbeitsverhältnis zwischen Stadt und Tagespflegepersonen wird jedoch derzeit beiderseits nicht angestrebt. Die bisherige Satzung enthält ohnehin bereits einige Bausteine zur sozialen Absicherung der Tagespflegepersonen, beispielsweise den Urlaubsanspruch von 25 + 3 Tagen, der auf Basis der durchschnittlichen Betreuungszeit bezahlt wird. In der vorgeschlagenen Änderung wird dieser Anspruch als betreuungsfreie Zeit bezeichnet (25 Tage), damit die Tagespflegepersonen die Möglichkeit haben, im Krankheitsfall Tage aus diesem Anspruch einzusetzen, um Einnahme-Ausfälle abmildern zu können. Bei Urlaub und Krankheit des betreuten Kindes zahlt das Jugendamt für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen weiter.

Die Tagespflegpersonen haben grundsätzlich auch die Möglichkeit, das Risiko einer Krankheit privat abzusichern. Beiträge, die zur Krankenversicherung gehören, werden zur Hälfte vom Jugendamt getragen, soweit sie an laufende Zahlungen der Tagespflege gekoppelt sind und in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen (20 %).

Seitens der Tagespflegepersonen wurde im Verlauf der Beratungen angeregt, den Eltern - analog zu den Kindertagesstätten - frei wählbare Stundenkontingente zur Verfügung zu stellen. Da die zusätzlichen Kosten jedoch keinesfalls durch die Elternbeiträge abgedeckt werden könnten, wäre jede zusätzliche Betreuungsstunde bei einer solchen Lösung zwangsläufig mit einer deutlichen Zusatzbelastung für den städtischen Haushalt verbunden (siehe Beispielrechnung in Anlage 1). Zudem wird der Anspruch auf Bildung und Förderung eines Kindes im Alter zwischen einem und drei Jahren mit 25 Stunden ausreichend abgedeckt. Sollte individuell ein höherer Bedarf bestehen, z. B. wegen Berufstätigkeit der Eltern, wird nach Vorlage entsprechender Nachweise selbstverständlich ein höherer Stundenumfang bewilligt. Da § 24 SGB VIII von einem individuellen Anspruch ausgeht, ist es gerade deshalb auch nicht geboten, den Betreuungsumfang in der Kindertagespflege mit pauschalen Stundenkontingenten abzudecken. Die im SGB VIII festgeschriebene Gleichrangigkeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bezieht sich auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Eltern von Kindern im Alter zwischen einem und drei Jahren haben grundsätzlich die Möglichkeit, frei zwischen den Betreuungssystemen zu wählen. Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme müssen sie dabei jeweils individuell abwägen.

Korridore von jeweils fünf Betreuungsstunden zuzulassen (... 20-25 / 25-30 / 30-35 ...), kann von der Verwaltung deshalb nicht befürwortet werden, da bereits mehrere Gerichtsurteile getroffen wurden, mit denen diesbezüglich bei der Vergütung der Tagespflege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt wurde.

In der aktuellen Handreichung Kindertagespflege in NRW mit Stand vom 15.04.2016 wird u. a. empfohlen, dass die Regelungen zur Kindertagespflege in benachbarten Jugendamtsbezirken nicht zu stark voneinander abweichen sollen. Der Oberbergische Kreis überarbeitet derzeit die dortigen Richtlinien. Es zeichnet sich bereits im Vorfeld ab, dass die aktuellen Vorschläge an die dortigen Entscheidungsgremien noch immer nicht die Standards der Vergütung der Tagespflege in Wipperfürth erreichen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Beispielrechnung

Anlage 2: Entwurf der I. Änderungssatzung

Anlage 3: Synopse